

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS 03-04-04

Münster, 15.12.2014

Mitglieder-Info Nr. 48/2014

Hilfe zur Beschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit – Frage eines ergänzenden Anspruches gegenüber dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Soziale Teilhabe)

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 14.05.2014, Az. B 11 AL 6/13 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Entscheidung habe ich als **Anlage** beigefügt.

Im Streit stand die Höhe eines Zuschusses zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Kfz) als Leistung zur Teilhabe. Der Kläger ist Arbeitnehmer und wegen seiner körperlichen Behinderung auf einen Rollstuhl angewiesen, den er auch beim Führen eines Kfz benutzen muss. Auf den bei der beklagten Bundesagentur für Arbeit gestellten Antrag auf Neubeschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges, gewährte diese die behinderungsbedingten Zusatzausstattungen in voller Höhe und zu den Beschaffungskosten einen Zuschuss von 4.705,00 € auf Grundlage der Kfz-Hilfe-Verordnung (KfzHV).

Dabei lehnte sie es jedoch ab, von dem einzusetzenden Arbeitseinkommen des Klägers weitere 432,97 € abzusetzen, die der Kläger als Eigenanteil an den Kosten ihm gewährter Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an einen Sozialhilfeträger zahlen. Berufung und Klage hiergegen blieben ohne Erfolg.

Den schon während des Vorverfahrens gestellten Antrag des Klägers, für den restlichen Kaufpreis (über 24.000,00 €) ein Darlehen zu gewähren, lehnte die Beklagte mit gesondertem Bescheid ab, da nicht von einem besonderen Härtefall im Sinne von § 9 KfzHV ausgegangen werden könne. Das diesbezügliche Berufungsverfahren ruhte im Hinblick auf das anhängige Revisionsverfahren beim BSG.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Soziales, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

In der nunmehr vorliegenden Entscheidung des 11. Senates wird die Revision für zulässig erachtet und an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Im Hinblick auf die allein streitige Höhe des Zuschusses zu den Beschaffungskosten eines Kfz könne der Senat nicht abschließend über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides entscheiden. Zum einen leide das Verfahren an der notwendigen Beiladung des für Leistungen für Teilhabe zuständigen Trägers der Sozialhilfe. Zum anderen fehle es an ausreichenden Tatsachenfeststellungen hinsichtlich der in § 14 SGB IX geregelten Besonderheiten des Rehabilitationsverfahrens und deren Verfahrens- und materiell-rechtlichen Konsequenzen.

Der 11. Senat des BSG vertritt hier die Auffassung, die BA habe zwingend den Antrag gem. § 14 Abs. 6 SGB IX i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX an den Sozialhilfeträger weiterleiten müssen, da der Träger der Sozialhilfe ggf. einen höheren Zuschuss zu zahlen habe. Da eine solche Weiterleitung nicht erfolgt sei, sei die beklagte BA nunmehr im Außenverhältnis zum Antragsteller umfassend zuständig und verpflichtet, Leistungen aufgrund aller Rechtsgrundlagen zu erbringen, die in der konkreten Bedarfssituation überhaupt vorgesehen seien.

Nach Zurückverweisung und Beiladung des Trägers der Sozialhilfe müsse das LSG daher prüfen, ob die Beklagte nach Maßgabe der für den Träger der Sozialhilfe geltenden Vorschriften einen höheren als den gezahlten Zuschuss zu den Beschaffungskosten des Kfz zu zahlen habe. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass bei der Gewährung des Zuschusses zu den Beschaffungskosten eines Kfz im Rahmen der Eingliederungshilfe eine höhenmäßige Begrenzung nach der KfzHV nicht statfinde.

Sollte das LSG auch nach Prüfung der bisher nicht in Erwägung gezogenen Rechtsgrundlagen erneut zu dem Ergebnis kommen, dass nach den allgemeinen Bestimmungen zur Kfz-Hilfe kein höherer Zuschuss möglich sei, werde es sich auch mit der Frage eines Härtefalls im Sinne von § 9 KfzHV befassen müssen.

Bewertung der Entscheidung:

Nach erster Einschätzung der Geschäftsstelle ist diese Entscheidung des 11. Senates des BSG nicht nachzuvollziehen.

In der Vergangenheit hat die BAGÜS insbesondere auch in ihren Stellungnahmen zur Bewertung der BSG-Rechtsprechung begrüßt, dass das BSG in zahlreichen Entscheidungen eine Reihe von Grundsätzen zur Anwendung des § 14 SGB IX aufgestellt hat, die weitgehend zur Rechtsklarheit für die Praxis der Reha-Träger geführt hat. Im hier vorliegenden Fall ist die Beurteilung des BSG allerdings nicht nachzuvollziehen.

Der erkennende Senat bringt eigentlich ohne Grund in einem Fall klarer Zuständigkeit einen weiteren Reha-Träger, hier den nachrangig verpflichteten Träger der Sozialhilfe, ins Spiel.

Warum nach der Zurückweisung des BSG sich das LSG nunmehr zunächst mit der Frage befassen muss, ob eine Aufstockung nach dem Recht des Trägers der Sozialhilfe in Betracht kommt, und erst wenn dieses zu verneinen ist, die Frage des Härtefalls im Sinne von § 9 KfzHV zu beantworten ist, erschließt sich nicht. Nach § 9 Satz 1 Nr. 1 KfzHV ist eine Aufstockung der nach der Verordnung erbrachten Leistungen bis zu einer Höhe möglich, die die Inanspruchnahme anderer Träger, insbesondere der Sozialhilfe, entbehrlich macht Nach der Regierungsbegründung (Bundesrats-Drs. 266/87) ist diese Regelung gerade deshalb geschaffen worden, um in Interesse einer umfassenden Eingliederung von den Regelungen der §§ 2 Abs. 1, 6 und 8 Abs. 1 abweichen zu können. Dem folgend hat die BAGÜS daher auch in ihren sog. Kfz-Empfehlungen
(<http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Veroeffentlichungen/empfehlungen>) in Rd.-

Nr. 1.5.3 ausgeführt, dass bei bestehenden vorrangigen Ansprüchen eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers nur in Betracht kommt wenn dieser als zweitangegangener Träger im Sinne des § 14 SGB IX entscheiden muss. In diesen Fällen besteht ein Erstattungsanspruch.

Am Beispiel dieser Entscheidung wird deutlich, dass der Definition der sozialen Teilhabe, die im Rahmen des aktuellen Prozesses zum Bundesteilhabegesetz diskutiert wird, eine große Bedeutung zukommt. Leider setzt sich auch mit dieser Entscheidung des BSG der von der BAGüS kritisierte Trend fort, die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Auffangtatbestand für Leistungen zu definieren, die in vorrangigen Sozialversicherungssystemen nicht oder gedeckelt erbracht werden.

Ungeachtet dessen führt hier die Sichtweise des erkennenden Senates nach Ansicht der Geschäftsstelle zu einer Umkehrung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses, wenn der erkennende Senat eine Prüfung der Voraussetzungen eines Härtefalls nach § 9 KfzHV erst dann für erforderlich hält, wenn ergänzende Leistungen des Trägers der Sozialhilfe ausscheiden. Dies gilt umso mehr dann, wenn die anzuwendende Härteregelung mit dem Zweck geschaffen wurde, Leistungen eines anderen Trägers – insbesondere des Trägers der Sozialhilfe – zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer